



Niedersächsisches Bestattungsgesetz

Gesetz

über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen

§1 Grundsatz

Leichen und Aschen Verstorbener sind so zu behandeln, dass die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird und das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfindungen der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

§12 Feuerbestattung

(5) (...) Die Urne mit der Asche darf auf Wunsch der verstorbenen Person von einem Schiff aus in Küstengewässer beigesetzt werden. Für die Seebestattung dürfen nur Urnen verwendet werden, die wasserlöslich und biologisch abbaubar sind und keine Metalle enthalten. Die Urnen sind so zu verschließen und durch Sand oder Kies zu beschweren, dass sie nicht aufschwimmen können. (...)

§13 Friedhöfe

(2) Der Träger (...) hat über die Bestattungen so Buch zu führen, dass sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist (...).¹⁸



Gesetz

über das Verbot der Einbringung von Abfällen und anderen Stoffen und
Gegenständen in die Hohe See

§4 Einbringungsverbot, Ausnahmen

(...) 2. Urnen zur Seebestattung (Behältnisse, die mit der Asche aus der
Verbrennung eines menschlichen Leichnams gefüllt sind).

§5 Erlaubnispflicht, Beendigung und Auflagen

(1) Das Einbringen der Stoffe und Gegenstände nach §4 Satz bedarf der
Erlaubnis.

(3) Die Erlaubnis für das Einbringen von Urnen zur Seebestattung kann für
längstens ein Jahr im voraus für eine noch nicht bekannte Zahl von Einzelfällen
erteilt werden.

§8 Erlaubnisbehörde

(1) Für die Erteilung von Erlaubnissen nach §5 ist das Bundesamt für
Seeschifffahrt und Hydrographie zuständig (..) ¹⁹